

Antwort per E-Mail bis 31. März 2025

✉ decker@wtsh.de

VERBINDLICHE ANMELDUNG

Delegationsreise nach China: KI & Life Sciences hautnah erleben

vom 22. bis 28. Juni 2025

EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften (etwa Zoll- und Einreisebestimmungen) selbst verantwortlich bin.

KOSTEN DER TEILNAHME AN DER DELEGATIONSREISE

Für die Teilnahme am Gesamtprogramm der Delegationsreise berechnen wir Ihnen eine Pauschale in Höhe von **999 €**. Folgende Leistungen sind inkludiert; **inländischer Transport und Logistikdienstleistungen**, Nutzung von **Veranstaltungsräumen und Veranstaltungstechnik**, **Dolmetscherdienstleistungen** und **Verpflegung** laut Programm.

Wir stellen Ihnen die Pauschale ca. 4 Wochen vor Beginn der Delegationsreise in Rechnung.

HOTELÜBERNACHTUNGEN

Die Kosten für die Hotelübernachtungen sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Gerne empfehlen wir Ihnen ein passendes Hotel. Die Übernachtungskosten betragen voraussichtlich ca. 130 € pro Nacht und sind von Ihnen direkt vor Ort zu begleichen.

FLUGBUCHUNGEN

Die Flugtickets sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Gerne empfehlen wir Ihnen einen passenden Flug, damit wir gemeinsam anreisen können.

Verbindliche Reiseanmeldung

Ja, ich melde mich verbindlich zur Delegationsreise nach China vom 22. bis 28. Juni 2025 an und übernehme die oben aufgeführten Kosten in Höhe von 999 €.

Firma / Institution: _____

Vor- und Nachname: _____

Adresse: _____

Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Ja, ich bin mit der Geltung der AVB für die Anmeldung zu Delegationsreisen bei der WTSH einverstanden.

Ja, ich buche meinen Flug und mein Hotel erst, nachdem die WTSH GmbH bestätigt hat, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde und die Reise definitiv stattfindet.

Ort / Datum Stempel / Name / Unterschrift

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Buchung von Unternehmerreisen bei der WTSH

1. Geltungsbereich / Allgemeines

1.1.

WTSH organisiert ausschließlich Unternehmerreisen. Diese Reisen dienen dem Zweck direkte Kontakte zwischen Unternehmern des Landes Schleswig-Holstein mit Entscheidungsträgern (Betriebs-, Einkaufs-

Projektleiter) der Zieldestination, zu denen der Zugang für ein einzelnes Unternehmen nur schwer möglich ist, herzustellen.

Zu den Leistungen der WTSH zählen dabei:

- organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Unternehmerreisen
- Teilnehmerakquisition durch z. B. Direktmailing, Newsletter, Veranstaltungskalender, Informationen über die IHK-Außenwirtschaftsnachrichten und Tagespresse
- gegebenenfalls Informationsveranstaltungen zur inhaltlichen und organisatorischen Reisevorbereitung
- Erstellung von Kurzprofilen der Unternehmen und einer Referenzliste
- Übergabe der Profile an Entscheidungsträger und potenzielle Gesprächspartner
- Identifikation konkreter Projektansätze für die angebotenen Technologien in Kooperation mit den Partnern der WTSH
- Erstellung einer Gesamtpräsentation (Flyer) auf Grundlage der Angaben aller Teilnehmer
- Erstellung einer Besuchsagenda für die Teilnehmer
- Vermittlung von Reiseleistungen
- Vermittlung von Dolmetscherdiensten während der Reise
- fachliche und organisatorische Begleitung der Delegation

Art und Umfang der vertraglichen Leistung im Einzelnen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der einzelnen Unternehmerreise.

1.2.

Im Zusammenhang mit der Organisation der Unternehmerreisen vermittelt die WTSH-Reisedienstleistungen verschiedener Leistungsträger, die von letzteren grundsätzlich eigenverantwortlich erbracht und durchgeführt werden. Hierzu gehört die Beförderung, die Hotelunterbringung, Ausstellung von Visa etc. Bei den hierauf bezogenen Verträgen mit der WTSH handelt es sich um Geschäftsbesorgungsverträge, für welche die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten. Die Vertragsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Verträge dieser Art. Die WTSH ist nicht Veranstalter dieser Reisen im In- und Ausland.

1.3.

In den Fällen, in denen die WTSH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages als Vermittler tätig wird, beauftragt der Kunde der WTSH, ihm Reisedienstleistungen anderer Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Hotelunternehmen, etc.), welche die jeweiligen Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung erbringen, zu vermitteln.

1.4.

Vertragspartner des Kunden werden bezüglich der Reisedienstleistungen ausschließlich die jeweiligen Leistungsträger. Die vermittelten Verträge richten sich nach den Geschäftsbedingungen der Leistungsträger. Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gelten regelmäßig die nachfolgenden Rahmenbedingungen.

1.5.

Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt WTSH nicht an, es sei denn, WTSH erklärt sich schriftlich mit deren Geltung einverstanden. Dies gilt auch, falls WTSH in Kenntnis entgegenstehender und abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos annimmt und ausführt. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben WTSH-intern in automatisierten Verfahren verarbeitet und genutzt werden und dass diese Angaben auf Teilnehmerlisten, Reisebroschüren und Delegationsbroschüren zur jeweiligen Reise veröffentlicht werden. Bereits jetzt willigt der Kunde ein, dass während der Reise und zur Dokumentation der Reise gefertigte Fotos zu Marketingzwecken durch die WTSH verwendet werden dürfen.

2. Vertragsschluss

Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Kunde den Antrag auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch Übermittlung des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars innerhalb der jeweils bekannt gegebenen Anmeldefrist bei der WTSH, und zwar unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Welche Angaben des Kunden in diesem Fall erforderlich sind, ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

3. besondere Reiseteilnehmer

3.1.

Die WTSH bemüht sich, für die von ihr organisierten Reisen Teilnehmer aus dem Kreise des Ministerpräsidenten, des Landtages bzw. weiterer staatlicher Institutionen zu gewinnen. Auf diese besonderen Reiseteilnehmer wird die WTSH in den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Unternehmerreisen hinweisen.

3.2.

Dem Reiseteilnehmer ist bekannt, dass WTSH auf diese besonderen Reiseteilnehmer mit Blick auf ihre Reisetilnahme nicht verpflichtend einwirken kann.

Sollten dieser oder diese ihre Reisebegleitung verkürzen oder absagen oder diese vorübergehend oder endgültig in einzelnen Teilen absagen oder verkürzen, weil unvorhergesehene Ereignisse durch Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder

Behinderung von Verkehrs- und / oder Nachrichtenverbindungen bzw. unvorhergesehene terminliche Schwierigkeiten eine solche Maßnahme erfordern, gilt dies gleichermaßen und sinngemäß auch für die WTSH.

3.3.

Der Reiseteilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Absetzung der Reise keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

3.4.

Hat der Teilnehmer einer Reise in Folge einer solchen Maßnahme kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Teilnahme, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderungen in Textform zu erklären. Für die Verpflichtungen des Reiseteilnehmers gilt in diesem Falle 5.1.

4. Zahlung

4.1.

Bei Vertragsabschluss wird ein Zahlungsplan vereinbart, aus dem auch ersichtlich ist, ob eventuell vereinbarte Zusatzleistungen pauschal oder nach Aufwand berechnet werden. Erfolgt eine Berechnung nach Aufwand, wird auf Basis der voraussichtlich externen Kosten eine vorläufige Pauschale festgelegt, der Bestandteil des Zahlungsplans ist.

4.2.

Die Rechnungssumme ist mit Zugang der Rechnung fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Verzugs ist WTSH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

4.3.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist WTSH berechtigt, noch zu gewährende Leistungen zurückzubehalten. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist WTSH berechtigt, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

4.4.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis mit WTSH stammen, steht dem Kunden nicht zu.

5. Rücktritt/Nichtteilnahme

5.1.

Der Teilnehmer ist berechtigt, jederzeit von Verträgen über einzelne oder mehrere Reiseleistungen zurückzutreten. Der Rücktritt muss der WTSH gegenüber in Textform mitgeteilt werden. Tritt der Teilnehmer des Vertrags zurück, kann die WTSH angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Rücktrittsbedingungen für vom Teilnehmer veranlasste Änderungen (z.B. Umbuchung, Stornierung) richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Leistungsträgers.

5.2.

Der Kunde ist berechtigt, an seiner Stelle einen Ersatzteilnehmer zu stellen, sofern die jeweils beteiligten Leistungsträger dies gestatten, eine Umsetzung zeitlich bis zum Reisebeginn möglich ist und der Ersatzteilnehmer gegebenenfalls die notwendigen Voraussetzungen (z.B. Mindestalter, Berechtigung zur Einreise in das Zielland etc.) erfüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fluggesellschaften den Eintritt eines Ersatzteilnehmers nicht gestatten. Für die durch den Eintritt des Ersatzteilnehmers verursachten Mehrkosten haften der Kunde und der Ersatzteilnehmer gemeinschaftlich.

5.3.

WTSH ist des Weiteren berechtigt, den Vertrag bis zu zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Reise zu kündigen, wenn sich bis dahin nicht genügend Teilnehmer (gemäß Reisebeschreibung) zur Teilnahme verpflichtet haben. Für diesen Fall erhält der Kunde eine etwa geleistete Anzahlung erstattet, weitere Ansprüche bestehen nicht.

6. Vorbehalt

6.1.

Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Gastgeberlandes, die von den Allgemeinen Vertragsbedingungen der WTSH abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die WTSH haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Reiseteilnehmer daraus ergeben.

6.2.

Sollte das Gastgeberland, bzw. die Vertragspartner der WTSH die Reise verschieben, verkürzen, verlängern oder absetzen sowie diese vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt absagen, weil unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern, gilt dies gleichermaßen und sinngemäß auch für die WTSH.

6.3.

Der Reiseteilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, oder Absetzung der Reise keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

6.4.

Hat der Teilnehmer an der Reise infolge einer solchen Maßnahme kein Interesse und verzichtet er deswegen auf Teilnahme, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Reiseteilnehmers gilt in diesem Falle Nr. 5.1.

6.5.

Im Falle einer Absage der Reise haftet die WTSH nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Teilnehmer daraus ergeben.

7. Haftung/Schadensersatz

7.1.

WTSH haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier der Höhe nach jedoch begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Projekthaftungsgesetz bleibt von den vor- und nachstehenden Bestimmungen unberührt.

7.2.

Der Kunde hält WTSH von solchen Ansprüchen Dritter frei, die auf das Verschulden des Kunden, seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

7.3.

WTSH haftet nicht für den Vermittlungserfolg, die inhaltliche Richtigkeit von Informationen, die von Dritten überlassen werden, oder für die mangelfreie Erbringung von Reisedienstleistungen anderer Leistungsträger. Mängel der jeweiligen Reisedienstleistung sind unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger anzuzeigen und gegebenenfalls unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

7.4.

WTSH haftet nur für die ordnungsgemäße Erbringung der Vermittlungsleistung. Bei Mängeln der Vermittlungsleistung hat der Kunde diese unverzüglich nach Kenntnisaufnahme gegenüber WTSH anzuzeigen und die Möglichkeit einzuräumen, Abhilfe zu schaffen. Bei schuldhaftem

Unterlassen der Anzeige entfallen etwaige Ansprüche des Kunden aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, sofern bei unverzüglicher Anzeige eine Möglichkeit des Abhilfeschaflens durch WTSH bestanden hätte.

8. Schlussbestimmungen

8.1.

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Kiel. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch, wenn der Kunde keinen eigenen Gerichtsstand im Inland hat.